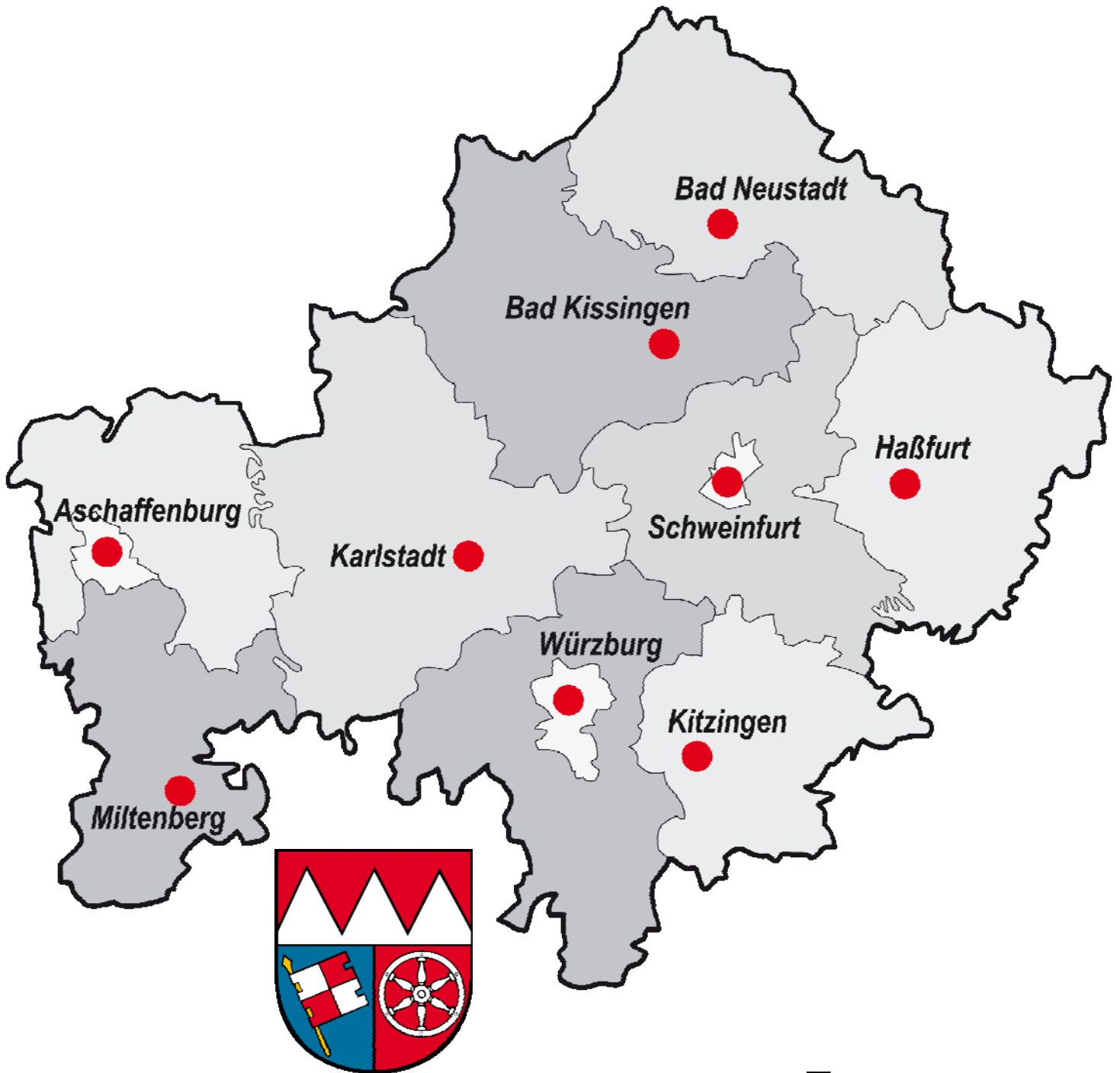




# Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



**5**

Würzburg, 3. Mai 2010  
134. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 103**

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Würzburg \_\_\_\_\_ 103

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Aschaffenburg \_\_\_\_\_ 103

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Miltenberg \_\_\_\_\_ 104

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin als weitere Stellvertreterin des Schulleiters/eines Sonderschulkonrektors als weiterer Stellvertreter des Schulleiters an der Heide-Schule zur Lernförderung, Schwebheim \_\_\_\_\_ 104

Ausschreibung der Stellen des Leiters/der Leiterin der staatlichen Schulberatungsstellen für die Oberpfalz und für Unterfranken \_\_\_\_\_ 105

Ausschreibung einer Stelle als Leiter/Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen mit der Fachrichtung "Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik" \_\_\_\_\_ 106

Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken \_\_\_\_\_ 107

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen \_\_\_\_\_ 110

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 112**

Vorankündigung !!! Unterfränkischer Schulanzeiger (Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken) ab Juli 2010 nur noch im Internet! \_\_\_\_\_ 112

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2010/2011 \_\_\_\_\_ 112

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen/Anstellungsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2010 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen \_\_\_\_\_ 114

Schriftliche Hausarbeit zur Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer/innen und zu den Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen; Rückgabe \_\_\_\_\_ 114

Modellversuch „Flexible Grundschule“ \_\_\_\_\_ 114

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11 \_\_\_\_\_ 115

Durchführungshinweise zu Schülerfahrten \_\_\_\_\_ 116

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich \_\_\_\_\_ 122

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen \_\_\_\_\_ 124

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule sowie der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2011 \_\_\_\_\_ 128

Woche des Waldes und Tag des Baumes 2010 \_\_\_\_\_ 131

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2011/2012\_\_\_\_\_ 132

**NICHTAMTLICHER TEIL \_\_\_\_\_ 133**

Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterstellvertreterin/eines Schulleiterstellvertreters an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg\_\_\_\_\_ 133

Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Forchheim e. V., 34. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein \_\_\_\_\_ 133

**MEDIENHINWEISE \_\_\_\_\_ 134**

**INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN \_\_\_\_\_ 140**

**Stellenausschreibungen**

**Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Würzburg**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Würzburg zur Bewerbung aus. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2010 erfolgen.

In das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ können Lehrkräfte befördert werden, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben und in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN) erhalten haben.

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 an Grundschulen und an Hauptschulen ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

Die Bewerber sollen Erfahrungen in der schulpsychologischen Tätigkeit haben.

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>14.05.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>19.05.2010</b>
bei der Regierung:	<b>21.05.2010</b>

**Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Aschaffenburg**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Aschaffenburg zur Bewerbung aus. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2010 erfolgen.

In das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ können Lehrkräfte befördert werden, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten

ist, erweitert haben und in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN) erhalten haben.

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 an Grundschulen und an Hauptschulen ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

Die Bewerber sollen Erfahrungen in der schulpsychologischen Tätigkeit haben.

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>14.05.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>19.05.2010</b>
bei der Regierung:	<b>21.05.2010</b>

**Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Miltenberg**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Miltenberg zur Bewerbung aus. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2010 erfolgen.

In das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ können Lehrkräfte befördert werden, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben und in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN) erhalten haben.

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 an Grundschulen und an Hauptschulen ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

Die Bewerber sollen Erfahrungen in der schulpsychologischen Tätigkeit haben.

**Termine:**

Vorlage des Gesuchs beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>14.05.2010</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>19.05.2010</b>
bei der Regierung:	<b>21.05.2010</b>

**Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin als weitere Stellvertreterin des Schulleiters/eines Sonderschulkonrektors als weiterer Stellvertreter des Schulleiters an der Heide-Schule zur Lernförderung, Schwebheim**

Zum 1. August 2010 ist an der Heide-Schule zur Lernförderung in Schwebheim die Stelle einer Sonderschulkonrektorin als weitere Stellvertreterin /Sonderschulkonrektors als weiterer Stellvertreter des Schulleiters zu besetzen.

An der Heide-Schule werden zur Zeit 320 Schülerinnen und Schüler in 24 Klassen unterrichtet. Von den mobilen Sonderpädagogischen Diensten werden ca. 160 Schülerinnen und Schüler an den umliegenden Grund- und Hauptschulen – zum Teil auch in Kooperationsklassen – gefördert.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A14 verfügen.

Die Beförderung kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Die Wiederbesetzungssperre verlängert sich in der Regel durch den Wechsel von Funktionsinhabern in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Von den Bewerbern werden erwartet:

- Bereitschaft und Fähigkeit innerhalb des Schulleitungsteams selbstständig und eigenverantwortlich mit zu arbeiten
- Grundlegende Erfahrungen in allen Förderstufen der Schule zur Lernförderung
- Einsatz- und Kooperationsbereitschaft in der Zusammenarbeit mit allen schulischen und außerschulischen Partnern
- Konfliktfähigkeit, Flexibilität und pädagogisches Geschick, Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- Körperliche und psychische Belastbarkeit
- Bereitschaft an Schulentwicklungsprozessen kreativ mitzuwirken (u. a. Aufbau der Ganztageschule)
- Grundkenntnisse im Bereich Verwaltung, fundierte EDV-Kenntnisse, Bereitschaft, sich in das Schulverwaltungsprogramm einzuarbeiten

Bewerbungen sind bis zum **20. Mai 2010** auf dem Dienstweg an die **Regierung von Unterfranken** zu richten.

### **Ausschreibung der Stellen des Leiters/der Leiterin der staatlichen Schulberatungsstellen für die Oberpfalz und für Unterfranken**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2010  
Az.: III.6-5 S 4305-6.29 328

Die Stellen des Leiters/der Leiterin der staatlichen Schulberatungsstellen für die Oberpfalz und für Unterfranken sind zum 1. August 2010 neu zu besetzen. Die staatlichen Schulberatungsstellen sind der jeweiligen Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien zugeordnet. Sie sind als zentrale, schulartübergreifende Informations- und Beratungsstellen für die Oberpfalz bzw. für Unterfranken zuständig und damit Ansprechpartner für Eltern, Schüler und Lehrer der zu diesen Regierungsbezirken gehörenden Schulen.

Die Stellen sind in Besoldungsgruppe A 15 + Amtszulage ausgebracht (Rektor bzw. Studiendirektor als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle).

Es können sich Beamtinnen und Beamte im staatlichen Schuldienst bewerben, die die Befähigung für das Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen, sich als schulische Beratungsfachkräfte qualifiziert und sich in den Aufgaben der Schulberatung besonders bewährt haben. Wünschenswert sind vertiefte, schulartübergreifende Kenntnisse des Schulwesens – auch über Bayern hinaus – sowie Erfahrungen in der Fortbildung von Beratungsfachkräften.

Die Aufgaben des Leiters/der Leiterin der staatlichen Schulberatungsstelle ergeben sich aus Art. 78 Bay-EUG und der KMBek vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I S. 454).

Dem Leiter/der Leiterin obliegen jeweils die Mitarbeiterführung, die Einzelberatung in schwierigen Fällen sowie die verantwortliche Vertretung der Schulberatungsstelle nach außen.

Von dem Leiter/der Leiterin wird insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben erwartet:

- die Chancen und Möglichkeiten des differenziert gegliederten bayerischen Schulwesens, dessen Durchlässigkeit und die schulrechtlichen Bestimmungen gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien überzeugend darzustellen,
- die vorgesetzten Dienststellen bei der Aufsicht über die Schulberatung fachlich zu unterstützen,
- mit den Einrichtungen der Schulaufsicht aller Schularten im Regierungsbezirk gut zusammenzuarbeiten,
- die fachliche Betreuung (Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildung) der Beratungsfachkräfte im Zuständigkeitsbereich verantwortlich zu leiten,
- beim regionalen Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Schulberatung im regionalen Zuständigkeitsbereich mitzuwirken,
- mit anderen Schulberatungsstellen eng zusammenzuarbeiten, die Kooperation mit einschlägigen schulischen und außerschulischen Einrichtungen sicherzustellen.

Es wird erwartet, dass nach einer Berufung Wohnung am Dienstort oder in angemessener Nähe genommen wird.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerber/-innen reichen ihre Bewerbungen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung im Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs über die Schule bzw. das Staatliche Schulamt bei der zuständigen Regierung bzw. beim zuständigen Ministerialbeauftragten ein.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

### **Zusatz der Regierung von Unterfranken:**

Vorlage des Gesuchs für Bewerber/innen aus dem Volksschulbereich:

beim Staatlichen Schulamt:	<b>17.05.2010</b>
bei der Regierung:	<b>21.05.2010</b>

E i r i c h  
Abteilungsleiter

### **Ausschreibung einer Stelle als Leiter/Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen mit der Fachrichtung "Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik"**

Die Stelle eines Leiters/einer Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen mit der Fachrichtung "Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik" mit Dienstsitz an der Von-Lerchenfeld-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt "Hören" in Bamberg ist zum Schuljahr 2010/ 11 neu zu besetzen. Der Dienstbereich erstreckt sich über die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken und Mittelfranken.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/Seminarrektorin (BesGr. A 14 +AZ) als Leiter/Leiterin eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den "Richtlinien für die Beförderung von Lehrern,

Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (KMBek vom 8. Juni.2009 Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.11 323, KWMBI I 2009 Nr. 6/2006, S. 74) erfüllen und Sonderschullehrer/Sonderschullehrerin mit der Fachrichtung Gehörlosen und Schwerhörigenpädagogik sind. Weiterhin sind gute Kenntnisse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) erwünscht.

Der formlosen Bewerbung sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
- eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
- eine Erklärung, dass falls erforderlich, mit einer Versetzung an die o.g. Seminarschule Einverständnis besteht.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch am Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingeladen.

Diese Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Anzahl von Studienreferendarinnen und Studienreferendare durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum Vorbereitungsdienst.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/ Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art.2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Ernennung zum Seminarrektor/Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 + AZ erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Die Bewerbungen sind spätestens bis **28. Mai 2010** bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 41, einzureichen.

B r o s i g  
Abteilungsleiter

### Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt die von den Leitungen der Förderschulen vorgeschlagenen Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an verbeamtete und unbefristet angestellte Lehrkräfte (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

Es wird gebeten, das Folgende zu beachten:

1. Die interessierten Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen L/FL/FöL-Stellen" mit allen erforderlichen Angaben an **ihre Schulleitung**.
2. Diese leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an die **Leitung der angestrebten Schule** weiter.
3. Die Leitung der angestrebten Schule erarbeitet aufgrund der eingegangenen Bewerbungen einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. Der Schulleitung nimmt Kontakt mit den Bewerbern auf und macht sich in einem persönlichen **Gespräch** ein abschließendes Bild.

4. Die Leiter von privaten Förderschulen nehmen Rücksprache mit dem **privaten Schulträger** und holen dessen Einverständniserklärung ein.
5. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
6. Die Schulleitung legt der **Regierung** einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag vor. Die Leiter der privaten Förderschule legen die Einverständniserklärung des Bewerbers bei.

### Termine:

Abgabe der Bewerbung an die eigene Schulleitung:	<b>07.06.2010</b>
Weiterleitung an die Leitung der angestrebten Schule:	<b>11.06.2010</b>
Besetzungsvorschlag der Schulleitung mit Begründung an die Regierung:	<b>18.06.2010</b>

Formblätter sind im Internet unter der Adresse [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) erhältlich.

E i r i c h  
Abteilungsleiter

**Tabelle „Stellenausschreibungen im Bereich der Förderschulen“ zur Bekanntmachung „Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken“ folgt auf Seite 109**

**Stellenausschreibungen im Bereich der Förderschulen**

Landkreis/ Stadt	Planstelle	Stunden- Umfang	Schule	Anforderungsprofil
Landkreis Schweinfurt	SoL/in	Teilzeit ca. 13 WoStd.	<p>Von-Pelkhoven-Schule zur Erziehungshilfe (Hauptschulklassen, Klassen zur Lernförderung und Berufsschule)</p> <p>im Antonia-Werr-Zentrum (heilpäd. – therapeutische Einrichtung für Mädchen und junge Frauen)</p> <p>97509 St. Ludwig Post Kolitzheim Tel.: 09385 / 8601 <a href="mailto:schule@antonia-werr-zentrum.de">schule@antonia-werr-zentrum.de</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</li> <li>- Einsatz vorwiegend in den Hauptschulklassen bzw. im Berufsvorbereitungsjahr der BS</li> <li>- Erfahrungen mit individualisierenden Lern- und Unterrichtsformen in lernzieldifferenten teils jahrgangsgemischten Klassen bzw. die Bereitschaft und Fähigkeit sich diese zu erwerben</li> <li>- Klarheit, Empathie und gesundes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz</li> <li>- gute EDV-Kenntnisse</li> <li>- Bereitschaft in multiprofessionellen Teams mitzuarbeiten</li> <li>- Identifikation mit dem christlichen Leitbild des Antonia-Werr-Zentrums</li> </ul>
Landkreis Schweinfurt	FL/in H/H	Teilzeit ca. 22 WoStd.	<p>Von-Pelkhoven-Schule zur Erziehungshilfe (Hauptschulklassen, Klassen zur Lernförderung und Berufsschule)</p> <p>im Antonia-Werr-Zentrum (heilpäd. – therapeutische Einrichtung für Mädchen und junge Frauen)</p> <p>97509 St. Ludwig Post Kolitzheim Tel.: 09385 / 8601 <a href="mailto:schule@antonia-werr-zentrum.de">schule@antonia-werr-zentrum.de</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder die Bereitschaft sich diese zu erwerben</li> <li>- Einsatz vorwiegend im Fachunterricht der Hauptschulklassen (incl. Quali) und im Berufsvorbereitungsjahr in Fachtheorie und Fachpraxis</li> <li>- Klarheit, Empathie und gesundes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz</li> <li>- gute EDV-Kenntnisse</li> <li>- Bereitschaft in multiprofessionellen Teams mitzuarbeiten</li> <li>- Identifikation mit dem christlichen Leitbild des Antonia-Werr-Zentrums</li> </ul>

**Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen**

**Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:**

**Rektor/Rektorin**

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Prichsenstadt (G+H) Wiesentheider Str. 4 97357 Prichsenstadt Tel.: 09383/6510 Fax: 09383/6790 E-Mail: vs-prichsenstadt@t-online.de	Schülerzahl: 191 Klassenzahl: 10	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung - Hauptschulstufe nicht gesichert

**Konrektor/Konrektorin**

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Haibach (G) Ringwallstraße 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632639 Fax: 06021/62187 E-Mail: gs@schule-haibach.de	Schülerzahl: 296 Klassenzahl: 12	AB-L	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung
Drei-Franken-VS Burghaslach/Geiselwind (G+H) Friedrichstr. 6 96160 Geiselwind Tel.: 09556/921000 Fax: 09556/921002 E-Mail: Drei-Franken-Schule@t-online.de	Schülerzahl: 218 Klassenzahl: 10	KT	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
VS Kitzingen-Siedlung (G) Danziger Str. 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/9305060 E-Mail: gs-siedlung@gmx.de	Schülerzahl: 403 Klassenzahl: 16	KT	A12+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Grundschulerfahrung

Zusatz der Regierung:

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“

- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

**Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

**T e r m i n e :**

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **14.05.2010**  
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **19.05.2010**  
bei der Regierung: **21.05.2010**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

### Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

#### **Vorankündigung !!! Unterfränkischer Schulanzeiger (Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken) ab Juli 2010 nur noch im Internet!**

Ab dem 120. Jahrgang wird der Unterfränkische Schulanzeiger nicht mehr gedruckt, sondern beginnend mit der Juliausgabe 2010 unter [www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) nur noch im Internet in elektronischer Fassung kostenfrei veröffentlicht (Service/Downloads).

Bestehende Abonnements enden zu diesem Zeitpunkt. Aus diesem Grund enthält auch die Kostenrechnung nur das Abonnement für das 1. Halbjahr 2010. Um einen optimalen Service sicherstellen zu können, wird eine Benachrichtigung über das Erscheinen neuer Ausgaben per Email angeboten. Falls dieser Service in Anspruch genommen werden soll, wird um Übermittlung der entsprechenden E-Mail-Adresse bis zum 1. April 2010 an [veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de](mailto:veroeffentlichungen@reg-ufr.bayern.de) gebeten (außer Schulen und Staatliche Schulämter).

Der Unterfränkische Schulanzeiger ist ein amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Unterfranken für alle Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Schulaufsichtsbeamten. Wir bitten deshalb die Staatlichen Schulämter und die Schulleitungen dafür Sorge zu tragen, dass alle Kolleginnen und Kollegen den Unterfränkischen Schulanzeiger unmittelbar nach dem Erscheinen gegen Nachweis (wie bisher auch) zur Kenntnis nehmen.

Wenn ein Weiterbezug des Amtlichen Schulanzeigers für den Regierungsbezirk Unterfranken in Papierform gewünscht wird, wird um schriftliche Bestellung gebeten bei der

Regierung von Unterfranken, Bücherei, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Dabei ist die Rechnungsadresse anzugeben, die Anzahl der gewünschten Exemplare und die Lieferadresse (wenn von der Rechnungsadresse abweichend). Im Jahresabonnement beträgt der Preis der gedruckten Fassung für den Bezug des Schulanzeigers 20,00 € zuzüglich Versandkosten von 18,40 €. Einzelexemplare sind zum Preis von je 2,00 € zuzüglich Versandkosten zu beziehen. Für eventuelle Fragen stehen Ansprechpartner zur Verfügung unter 0931/380-1261.

Eirich  
Abteilungsleiter

#### **Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2010/2011**

Bek. vom 25.03.2010 Nr. 4–5023.00–3/10

Nach § 25 BSO sollen die Anmeldungen (Einschreibungen) zum Besuch der Berufsschule bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein, so dass in allen Klassen unverzüglich mit dem stundenplanmäßigen Unterricht begonnen werden kann. Neueinschreibungen können gegen Ende des vorausgehenden Schuljahres unter Einschaltung der zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule vorgenommen werden.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen werden für das Schuljahr 2010/2011 die Anmeldungen der Entlassschüler/-innen aus den Volksschulen und Förderschulen zum Besuch der Berufsschulen im Regierungsbezirk Unterfranken wiederum einheitlich geregelt. Bei der Anmeldung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, im Laufe des Monats Juli 2010 mit den in ihrem Schulsprengel liegenden Hauptschulen und Förderschulen wegen der Anmeldung Verbindung aufzu-

nehmen und ihnen mitzuteilen, welche Entlassschüler/-innen sich je nach dem Ausbildungsberuf und dem Schulsprengel bei der betreffenden Berufsschule anmelden müssen.  
Eine Übersicht über die bestehenden Fachsprengel der Berufsschulen ist bei den Berufsschulen einzusehen.

- Die Anmeldungen erfolgen mit einem Anmeldebogen. Die zuständigen Berufsschulen übersenden den Leitungen der Hauptschulen und Förderschulen bis zum **2. Juli 2010** die zur Einschreibung benötigten Anmeldebögen in der erforderlichen Zahl.
- In den Volksschulen und Förderschulen werden die Anmeldebögen **in der Woche vom 5. Juli bis 9. Juli 2010** an die Entlassschüler/-innen ausgegeben und ausgefüllt. Die Klassenleiter/-innen besprechen mit den Schülern/Schülerinnen das ordnungsgemäße Ausfüllen der Anmeldebogen. Dabei sind genaue und zuverlässige Angaben über den künftigen Ausbildungsberuf und die Anschrift der Ausbildungsstätte besonders wichtig. Alle Entlassschüler/-innen, auch die ohne Ausbildungsberuf und Arbeitsplatz, müssen den Anmeldebogen ausfüllen.

Das Ausfüllen des Anmeldebogens soll unter Mitwirkung der Schule und der Erziehungsberechtigten erfolgen. Vor der Weitergabe überprüft der/die Klassenleiter/-in die ausgefüllten Anmeldebogen und veranlasst erforderlichenfalls ihre Vervollständigung und Berichtigung.

Die Leitungen der Förderschulen werden gebeten, die Entlassschüler/-innen und deren Erziehungsberechtigte darauf hinzuweisen, den Anmeldeunterlagen das Gutachten gemäß § 27 Abs. 3 VSO-F beizufügen.

- Die Leitungen der Hauptschulen und der Förderschulen leiten die ausgefüllten und überprüften Anmeldebögen bis zum **16. Juli 2010** den zuständigen Berufsschulen zu.
- Die bei den Berufsschulen eingehenden Anmeldungen sind umgehend zu ordnen. Fehlgeleitete Anmeldebögen (Nichtbeachtung des zuständigen Schulortes bzw. Fachsprengels) werden von der Leitung der Berufsschule spätestens bis zum **23. Juli 2010** der zuständigen Berufsschule weitergeleitet. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, die Gutachten gemäß § 27 Abs. 3 VSO-F für Entlassschüler/-innen von Förderschulen auszuwerten und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die entsprechenden Fördermaßnahmen einzurichten.
- Der Unterrichtsbeginn für alle in die Berufsschule übertretenden Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen und nähere Einzelheiten über das Einschreibeverfahren sind den amtlichen Bekanntmachungen der zuständigen Berufsschulen in der örtlichen Presse zu entnehmen.
- Am ersten Berufsschultag legen die neu aufgenommenen Berufsschüler/-innen dem/der Klassenleiter/-in der Berufsschule gemäß § 27 Abs. 2 VSO und § 27 Abs. 3 VSO-F die Abmeldebescheinigungen der Volksschulen und Förderschulen vor.
- Die aufnehmende Berufsschule muss **innerhalb eines Monats** nach Beginn des Unterrichts von der abgebenden Volksschule und Förderschule den Schülerbogen anfordern. Auf die Einhaltung dieser Frist gemäß § 27 Abs. 2 VSO und § 27 Abs. 3 VSO-F wird nachdrücklich hingewiesen. Die Leiter/-innen der Berufsschulen werden gebeten, für den fristgerechten Vollzug dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
- Die Leitungen der Volksschulen und Förderschulen übersenden nach Anforderung durch die Berufsschulen umgehend die Schülerbogen. Als Anlage ist diesen lediglich die Anforderungskarte der Berufsschule beizugeben.

Die Leitungen der Volksschulen, Förderschulen und Berufsschulen werden dringend gebeten, das verbindlich festgelegte Anmeldeverfahren zuverlässig durchzuführen und die angegebenen Termine einzuhalten.

Die Schulämter werden gebeten, die betreffenden Schulen umgehend zu informieren.

Eirich  
Abteilungsleiter

**Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen/Anstellungsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2010 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**

Bek. vom 19.04.2010 Nr. 40.2–5195.00–4/10

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6–4/174 930/83 können Prüfungsteilnehmer/innen nach Abschluss der Zweiten Prüfungen Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsunterlagen nehmen.

**Termine** für die Einsichtnahmen:

**Mittwoch, 28.07.2010, und Donnerstag, 29.07.2010, von 14.30 - 17.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109/I. Stock (Hauptgebäude), Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg**

Vor der Einsichtnahme hat jede/r Prüfungsteilnehmer/in seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

D u s e l  
Ltd. Regierungsschuldirektor  
(Prüfungsleiter)

**Schriftliche Hausarbeit zur Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer/innen und zu den Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen; Rückgabe**

Bekanntmachung vom 19.04.2010 Nr. 40.2–5195.00–5/10

Auf Grund der Aktenaussonderung bei der Regierung von Unterfranken besteht die Möglichkeit, dass die Hausarbeiten des Prüfungsjahrganges 2007 den Verfassern zurückgegeben werden.

Auf Antrag können die oben genannten Hausarbeiten in der Zeit vom **13. September bis 24. September 2010** bei der Regierung von Unterfranken (Zimmer-Nr. 301 bei Frau Lörner) von den Verfassern abgeholt werden.

Entsprechende schriftliche Anträge können bis **3. September 2010** gestellt werden:

Regierung von Unterfranken  
Sg. 40.2/Frau Lörner  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg  
E-Mail: [barbara.loerner@reg-ufr.bayern.de](mailto:barbara.loerner@reg-ufr.bayern.de)

D u s e l  
Ltd. Regierungsschuldirektor  
(Prüfungsleiter)

**Modellversuch „Flexible Grundschule“**

Am 22. Februar 2010 stellte Kultusstaatssekretär Dr. Marcel Huber in München die am Modellversuch „Flexible Grundschule“ beteiligten Schulen vor.

Das Projekt „Flexible Grundschule“ ist ein innovativer Ansatz, um in den ersten Schuljahren den unterschiedlichen Begabungen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler noch stärker gerecht zu werden und jedes einzelne Kind optimal zu fördern. Initiiert wurde das Projekt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kooperation mit der Stiftung Bildungspakt Bayern.

Anlässlich der Auftaktveranstaltung zum neuen Modellprojekt vom 08. - 10. März 2010 betonte Staatssekretär Dr. Huber, dass es Ziel des Schulversuchs sei, das erste schulische Angebot verstärkt an die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes anzupassen.

Der Modellversuch basiert auf der Arbeit in jahrgangsgemischten Klassen, die ersten beiden Jahrgangsstufen werden in einer flexiblen Eingangsstufe organisiert. Diese kann ein, zwei oder drei Jahre Unterricht umfassen, je nachdem wie schnell sich ein Kind die Grundfertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens zuverlässig aneignet. Hat das Kind die vorgesehenen Grundkompetenzen erworben, tritt es in die dritte Jahrgangsstufe ein. Für die Schülerinnen und Schüler an den 20 Modellschulen wird die Grundschulzeit damit zwischen drei und fünf Jahren dauern. Wird die Eingangsstufe in drei Jahren durchlaufen, erfolgt keine Anrechnung des zusätzlichen Jahres auf die Pflichtschulzeit.

Besondere Schwerpunkte des Schulversuchs bilden die Erarbeitung individueller Lernwege und offener Lernformen, ebenso die Stärkung der Diagnosekompetenz der Lehrkräfte und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

Der Modellversuch „Flexible Grundschule“ wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und einem wissenschaftlichen Beirat begleitet und ist auf einen Zeitraum von vier Jahren angelegt. Zum Schuljahr 2010/2011 beginnt die aktive Projektphase an den 20 ausgewählten Grundschulen. In jedem Regierungsbezirk ist mindestens eine Schule beteiligt, wobei die ausgewählten Schulen einen Querschnitt durch die Grundschullandschaft Bayerns darstellen.

### **Teilnehmende Modellschulen am Schulversuch „Flexible Grundschule“ in Unterfranken:**

Grundschule Hösbach-Winzenhohl  
Grundschule Wartmannsroth

### **Weiterführende Informationen:**

[www.bildungspakt-bayern.de](http://www.bildungspakt-bayern.de)  
[www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)  
[www.gs-wartmannsroth.de](http://www.gs-wartmannsroth.de)  
[www.grundschule-winzenhohl.de](http://www.grundschule-winzenhohl.de)  
[www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere\\_aufgaben](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere_aufgaben)

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11**

Vom 12. März 2010 44-5204-1/10-10

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), ber. S. 632), BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

An der Staatlichen Berufsschule Mittenwald in 82481 Mittenwald, Partenkirchener Straße 24 wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der alle Regierungsbezirke umfasst.

#### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Auszubildenden in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2009/2010 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Hinweis:

In den Jahrgangsstufen 10 und 12 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 12. März 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

2230.1.1.1.1-UK

**Durchführungshinweise zu Schülerfahrten**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Februar 2010  
Az.: II.1-5 S 4432-6.73 359

**Präambel**

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft, pädagogische Konzepte vor Ort selbständig zu entwickeln und umzusetzen. Die Eigenverantwortung der Schulen soll künftig noch mehr gestärkt werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels wird u. a. ein neues System bei der Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen institutionalisiert:

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms der Schule sowie die Anzahl der Fahrten und deren Ziele wird innerhalb der Schulgemeinschaft im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

**1. Definition**

Unter Fahrtenprogramm ist die Zusammenstellung aller ein- oder mehrtägigen Schülerfahrten zu verstehen, die eine Schule im Laufe eines Schuljahres für ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets durchzuführen plant. Die Möglichkeit der Erhöhung des der Schule zugewiesenen Budgets durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins, bleibt unberührt.

Schülerfahrten sind unter anderem Schullandheimaufenthalte (gegebenenfalls mit sportlichem Schwerpunkt)<sup>1)</sup>, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulschikurse. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs sowie Unterrichtsgänge sind keine Schülerfahrten im Sinne dieser Bekanntmachung.

<sup>1)</sup> Bei Schullandheimaufenthalten lassen sich Unterricht und Erziehung in besonderer Weise im Rahmen der Lehrpläne miteinander verbinden. So ermöglichen sie situationsbezogenes, fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Lernen. Die Klassen können umfangreiche Projekte durchführen und sich intensiv mit ausgewählten Inhalten befassen. Auch bieten Schullandheimaufenthalte sehr gute Voraussetzungen für Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung. Sie fördern soziale Kompetenzen und stärken dadurch die Klassengemeinschaft.

**2. Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms**

Jede Schule stellt im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Von der Entscheidung umfasst sind unter anderem örtliches Ziel, pädagogische Zielsetzung, Art, Anzahl, Dauer, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und teilnehmende Jahrgangsstufen bzw. Klassen/Gruppen; von Lehrplaninhalten kann hier-

durch nicht abgewichen werden. Die Entscheidung trifft gemäß Art. 30 Abs. 3 BayEUG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 3 Satz 1 BayEUG das Schulforum. An Grundschulen sowie an Förderschulen – soweit dort kein Schulforum besteht – trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, an Berufsschulen im Einvernehmen mit dem Berufsschulbeirat, an Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen sowie Fachakademien im Einvernehmen mit dem Schülerausschuss. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden, sondern bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten.

### 3. Wesentliche Grundsätze der Durchführung

- 3.1 Eine Schülerfahrt ist eine Schulveranstaltung. Sie muss daher im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sein und im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden.
- 3.2 Schülerfahrten dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden.
- 3.3 Für die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an einer verpflichtenden Schülerfahrt nicht teilnehmen können oder an einer freiwilligen Schülerfahrt nicht teilnehmen, haben während deren Dauer den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstigen Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen.
- 3.5 Bei gemischten Gruppen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten gewährleistet sein.
- 3.6 Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Die Erteilung von lehrplanmäßigem Unterricht durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings – soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist.  
  
Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.
- 3.7 Ein Erste-Hilfe-Set inklusive Verbandszeug ist mitzuführen.
- 3.8 Die Erziehungsberechtigten sollen aufgefordert werden, eine begleitende Lehrkraft zu informieren, wenn ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).
- 3.9 Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise zu informieren; die Abwicklung der Unterstützung hat diskret – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – zu erfolgen.
- 3.10 Nehmen Schülerinnen oder Schüler, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einer Schülerfahrt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union teil und unterliegen sie im besuchten Mitgliedsstaat der Visumpflicht, so hat die Schule vor der Abreise das als Anlage beigefügte Formular für die gesamte Reisendengruppe (einschließlich deutscher und EU-Staatsangehöriger) aus-

zufüllen. Das Formular ist von der Schule und derjenigen Ausländerbehörde, in deren Bereich die visumpflichtige Schülerin bzw. der visumpflichtige Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu bestätigen. Damit werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Visumpflicht befreit. Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 (www.eur-lex.europa.eu, Celex-Nr. 31994D0795).

- 3.11 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Für den Ski- und Snowboardunterricht sind die Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen in Niveaugruppen einzuteilen, für die jeweils eine Kursgruppenleiterin bzw. ein Kursgruppenleiter mit einer unter Nr. 4.4.2 genannten Qualifikation zur Verfügung stehen muss. Die Kursgruppenstärke soll nach Möglichkeit zwölf Schülerinnen bzw. Schüler nicht überschreiten.

#### 4. Leitung und Begleitpersonen

- 4.1 Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, verbindlich vorgeschrieben. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt.

Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Anzahl der Begleitpersonen je Schülerin und Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie, richtet sich nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie nach Art der Schülersfahrt.

- 4.2 Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der ausschließliche Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.
- 4.3 Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).
- 4.4 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 4.4.1 Die Leitung des Schulskikurses erfolgt durch eine laufbahnmäßig ausgebildete Lehrkraft der Schule, die für Vorbereitung und Durchführung des Schulskikurses verantwortlich ist.

Die Leiterin oder der Leiter muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Lehrgang für Schulskikursleiterinnen/-leiter,
- außerschulische Qualifikationen: staatlich geprüfte/r Skilehrer/in, staatlich geprüfte/r Snowboardlehrer/in, Verbandsskilehrer/in, Verbandssnowboardlehrer/in, DSV-Skilehrer/in alpin, DSV-Snowboardlehrer/in, gegebenenfalls staatlich geprüfte/r Skilanglauflehrer/in, Verbandsskilanglauflehrer/in, DSV-Skilehrer/in Langlauf.

- 4.4.2 Für die Erteilung des Unterrichts im Rahmen des Schulskikurses gilt Folgendes:

- 4.4.2.1 Der Unterricht erfolgt grundsätzlich durch Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule mit der Lehrbefähigung in Sport.

Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule müssen für den Unterricht im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Prüfung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,

- erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf,
  - entsprechende fachsportspezifische außerschulische Qualifikation aus dem Bereich des Deutschen Skilehrerverbandes (DSLTV) oder des Deutschen Skiverbandes (DSV) oder entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.4.2.2 Sind an einer Schule Ski- und Snowboardlehrkräfte (im Sinne von Nr. 4.4.2.1) nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so können – gegebenenfalls unter Beachtung der für das Ausland geltenden Bestimmungen – von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch andere Personen, die eine unter Nr. 4.4.2.1 aufgeführte Qualifikation nachweisen, für den Unterricht in den Skisportarten oder im Snowboardfahren eingesetzt werden. Insbesondere können Lehramtsstudierende mit dem Unterrichtsfach Sport mit erfolgreich abgelegter Skiprüfung (gegebenenfalls mit ergänzender Prüfung im Snowboardfahren) eingesetzt werden.
- 4.4.2.3 In begründeten Ausnahmefällen können von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter andere geeignete und bereits in der Erteilung von Unterricht in den Skisportarten und im Snowboardfahren erfahrene Lehrkräfte der Schule eingesetzt werden.
- 4.5 Soweit Sportunterricht im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt erteilt werden soll, muss die den Unterricht erteilende Lehrkraft zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen für die jeweils zu unterrichtende Sportart besitzen:
- Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
  - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang,
  - gültige Fachübungsleiterlizenz (F-Schein),
  - entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.6 Alle unterrichtenden Personen nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 müssen in Erster Hilfe ausgebildet und geprüft sein. Sie sind im Rahmen des Schulschulskurses an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters gebunden.
- 5. Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards**
- 5.1 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung des Konsums von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen haben den Schülerinnen und Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild zu sein.
- 5.2 Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote ist Folgendes zu beachten:
- 5.2.1 Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Begleitpersonen. Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitpersonen herangezogen werden.
- 5.2.2 Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Betreiberin bzw. beim Betreiber des kommerziellen Angebots.
- 5.3 Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und

Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. auch Nr. 7). Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schülerfahrt hinzuweisen.

- 5.4 Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten wird zusätzlich auf die Durchführungs- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht hingewiesen. Bei der Durchführung gefährdeter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt geboten und auf die Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.
- 5.5 Bei der Durchführung von Schulsikikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
  - 5.5.1 Es gelten die jeweiligen FIS-Regeln und Sicherheitsvorschriften, mit denen die Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen sind.
  - 5.5.2 Es können Kurse in den Skisportarten und im Snowboardfahren eingerichtet werden. In der Regel werden Gruppen gebildet, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den gleichen Geräten ausgestattet sind. Die Bildung von gemischten Gruppen mit unterschiedlichen Geräten ist grundsätzlich möglich, allerdings bei Anfängergruppen unzulässig.
  - 5.5.3 Alle Begleitpersonen müssen darauf hinwirken, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit geeignetem Material ausgerüstet ist. Die Sicherheitshinweise der Hersteller bei den Skisportgeräten und Snowboards hinsichtlich der Benutzung müssen beachtet werden. Für die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung haben die Eltern Sorge zu tragen. Eine Kontrolle über die Durchführung der Bindungseinstellung der Alpinski und den ordnungsgemäßen Zustand der Bindungen der anderen Skisportgeräte und Snowboards vor Kursbeginn durch die Schulsikikursleiterin bzw. den Schulsikikursleiter oder eine Kursgruppenleiterin bzw. einen Kursgruppenleiter wird angeraten. Das Tragen von Skihelmen wird empfohlen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
  - 5.5.4 Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt üben zu lassen. Freies Fahren auf überschaubaren Streckenabschnitten unter Aufsicht der Ski- und Snowboardlehrkraft kann gestattet werden. Schulsikikursgruppen haben sich grundsätzlich an ausgewiesene Abfahrten zu halten.
  - 5.5.5 Die Schulsikikursleiterin bzw. der Schulsikikursleiter sowie die Ski- und Snowboardlehrkräfte informieren sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebs über die Wetter- und Lawinensituation im vorgesehenen Übungsgebiet.
- 5.6 Sonstige spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen sowie Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen bleiben unberührt.

## 6. An- und Rückreise bzw. Beförderung

- 6.1 An- und Rückreise erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Treff- und Endpunkt sollen möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel an den Schülerinnen und Schülern bekannten Örtlichkeiten unweit der Schule liegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.
- 6.2 Grundsätzlich ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dies schließt die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Beförderungsmitteln ein.
- 6.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Schülerfahrten ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Begleitpersonen genehmigen, private Kraftfahrzeuge zu benutzen und auch Schülerinnen und Schüler mitzunehmen. Die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) sowie gegebenenfalls spezifische Vorrichtungen bei Vorliegen einer Behinderung müssen dann in entsprechender Anzahl vorhanden sein. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so gering ist, dass die Benutzung eines privaten Busses unverhältnismäßig hohe

Kosten verursachen würde und eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert werden kann. Eine derartige Beförderung ist dabei auf kürzere Fahrten von in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt.

Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen verboten.

### 7. **Ausschluss von Schülerinnen und Schülern**

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nach Rücksprache mit der begleitenden Lehrkraft noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzumutbar erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, den Schülerinnen bzw. Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. In diesem Fall ist Nr. 3.4 anzuwenden. Vor Beginn der Schülerfahrt sind die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

### 8. **Versicherungsschutz**

#### 8.1 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

8.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bei Schülerfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland beantragen. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen.

8.1.2 Der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung ist zu empfehlen. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

#### 8.2 Versicherungsschutz für Lehrkräfte

8.2.1 Lehrkräfte sind im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihres Dienstes oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

8.2.2 Lehrkräfte, die gemäß Nr. 6.3 Schülerinnen und Schüler mit ihren privaten Kraftfahrzeugen befördern, genießen für diese Fahrten Dienstunfallschutz, wenn diese vorher schriftlich als Dienstreise genehmigt wurden. Gegebenenfalls kann für Beschäftigte des Freistaats Bayern Versicherungsschutz für Sachschäden am privaten Pkw in Betracht kommen.

8.3 Versicherungsschutz für sonstige Begleitpersonen Sonstige Begleitpersonen, die mit Wissen und Willen der Schulleitung die Schülerfahrt begleiten, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

### 9. **Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Hinsichtlich der Vorschriften zu Durchführung (Nr. 3), Leitung und Begleitpersonen (Nr. 4), Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards (Nr. 5), An- und Rückreise bzw. Beförderung (Nr. 6), Ausschluss von Schülerinnen und Schülern

(Nr. 7) sowie Versicherungsschutz (Nr. 8) wird den nichtstaatlichen Schulen empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren bzw. sie anzuwenden.

**10. Aufhebung von Vorschriften**

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Durchführung von Schulschulskikursen vom 21. November 2002 (KWMBI I S. 406),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schullandheimaufenthalt vom 5. April 2004 (KWMBI I S. 76),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 56), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 58), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222).

**11. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

Anlage s. KWMBI 2010 S. 87

(KWMBI 2010 S. 82)

2230.7-UK

**Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2010  
Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.10 020

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBI S. 54, StAnz Nr. 14), geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 2009 (KWMBI S. 124, StAnz Nr. 14), wird wie folgt geändert:

**1. Ergänzungen**

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:  
(Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufnahme ist ggf. vermerkt.)

1.2.28	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik, Altötting (1. August 2009)	Landkreis Altötting
--------	--	---------------------

2.2.08	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik, Passau (1. August 2009)	Berufsschulverband Passau
--------	---	---------------------------

2.4.02	Staatl. Berufsoberschule Passau – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Passau
3.2.02	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik, Amberg (1. August 2009)	Landkreis Amberg
3.5.03	Staatl. Fachoberschule Neumarkt – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
4.2.11	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik, Bamberg	Zweckverband Berufliche Schule Stadt und Landkreis Bamberg
4.4.03	Staatl. Berufsoberschule Bayreuth – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Bayreuth
5.4.06	Staatl. Berufsoberschule Nürnberg – Ausbildungsrichtung Wirtschaft – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Nürnberg
6.2.10	Meisterschule (Fachschule) für Schneid- und Schleiftechnik, Bad Neustadt a.d.Saale (1. August 2010)	Landkreis Rhön-Grabfeld
6.5.05	Staatl. Fachoberschule Aschaffenburg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Aschaffenburg
6.5.06	Staatl. Fachoberschule Schweinfurt – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Zweckverband FOS/BOS Schweinfurt
7.1.12	Staatl. Berufsfachschule für Metalltechnik, Aichach (1. August 2009)	Landkreis Aichach-Friedberg
7.5.05	Staatl. Fachoberschule Memmingen – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Memmingen

## 2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:  
(Der Zeitpunkt der Streichung ist ggf. vermerkt.)

1.5.02	Staatl. Fachoberschule München – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landeshauptstadt München
--------	--	--------------------------

1.5.03	Staatl. Fachoberschule Rosenheim – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landkreis Rosenheim
4.4.02	Staatl. Berufsoberschule Hof – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Hof
5.5.08	Staatl. Fachoberschule Weißenburg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
6.2.08	Städt. Fachschule für Techniker am gewerblichen Berufsbildungs- zentrum Würzburg Fachrichtung Elektrotechnik (1. August 2009)	Stadt Würzburg
6.2.09	Städt. Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik, Aschaffenburg (1. August 2009)	Stadt Aschaffenburg
6.4.01	Städt. Berufsoberschule für Sozialwesen, Würzburg (1. August 2009)	Stadt Würzburg
7.1.01	Staatl. Berufsfachschule für Elektrotechnik, Aichach (1. August 2009)	Landkreis Aichach-Friedberg
7.5.04	Staatl. Fachoberschule Kempten – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Zweckverband berufl. Schulzentrum Kempten

Dr. Müller  
Ministerialdirigent

(KWMBI 2010 S. 88)

### **Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 2010  
Az.: IV.7-5 P 8031.1.1-4.4 737

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet in den Jahren 2010 bis 2012 einen weiteren Lehrgang zur berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe in Förderschulen:

#### **Lehrgang 41 in Heilsbronn/MFr.**

Der Lehrgang befasst sich insbesondere mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten **geistige Entwicklung** (siehe auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juni 1999 (KWMBI I S. 191)) und **körperliche und motorische Entwicklung** (sie-

he auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 1998 (KWMBI I S. 405)).

2. Der Lehrgang ist vorgesehen für Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, das über keine heilpädagogische oder sonderpädagogische Zusatzausbildung verfügt. Er wendet sich vor allem an Personal in den Schulvorbereitenden Einrichtungen und in den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Mobiler Sonderpädagogischer Hilfe in den interdisziplinär arbeitenden Frühförderstellen und in Kindergärten/Familien sowie ggf. Mobiler Sonderpädagogischer Dienste). Es können sich auch interessierte Förderlehrkräfte im Förderschuldienst bewerben. Der Lehrgang steht sowohl für staatliches wie auch für privat angestelltes Personal offen. Mit der Ausschreibung zum Lehrgang Nr. 41 sollen vor allem Personen angesprochen werden, die bereits mehrere Jahre ihren Dienst als Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen versehen und aus dienstlichen oder privaten Gründen noch keine Gelegenheit hatten, an einer berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung teilzunehmen. Die Bewerber sollten sich mindestens drei Jahre lang im Dienst an Förderschulen bewährt haben.
3. Kriterium für die Auswahl der etwa 30 Teilnehmer ist die Dauer der bisherigen Tätigkeit im staatlichen oder privaten Förderschuldienst, ggf. auch das Lebensalter. Je Förderschule können sich zwar mehrere Teilnehmer bewerben, bei der Auswahl kann jedoch aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nur eine Person berücksichtigt werden.
4. Die Ausbildung beginnt am 27. September 2010 (erste Lehrgangswache 27. September bis 1. Oktober 2010) und erstreckt sich über insgesamt zwei Jahre. Sie wird sowohl in 17 Wochenkursen als auch an Einzeltagen durchgeführt. Inhaltlich ist sie schwerpunktmäßig auf die sonderpädagogischen Einsatzfelder dieses Personenkreises und auf die jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte bezogen. Sie umfasst etwa 640 Stunden einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab. Der letzte Ausbildungsabschnitt findet voraussichtlich vom 16. bis 20. Juli 2012 statt.

Nach der erfolgreichen Ausbildung können die Erzieher die Berufsbezeichnung „Heilpädagogische(r) Förderlehrer(in)“ führen (Art. 60 Abs. 2 BayEUG).

5. Die Ausbildung ist gebührenfrei. Nichtstaatliche Teilnehmer haben im Falle der auswärtigen Unterbringung während der Wochenkurse für die anfallenden Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen. Falls die privaten Schulträger diese Kosten übernehmen, können ihnen die Auslagen als notwendiger Schulaufwand ersetzt werden.
6. Gesuche um Zulassung zur Ausbildung sind auf dem Dienstweg bis **10. Mai 2010** an die zuständige Regierung zu richten. Dem Gesuch ist eine Lebenslaufdarstellung beizugeben, aus der die berufliche Ausbildung und die bisherige berufliche Verwendung zu ersehen sind.
7. Die Zulassung erfolgt in jedem Falle unter der Bedingung, dass der Teilnehmer die Ausbildung zu Ende führt und nicht vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen oder nichtstaatlichen Förderschuldienst innerhalb des Freistaates Bayern ausscheidet.

Dem Zulassungsgesuch ist deshalb außerdem

- bei staatlichen Bewerbern eine persönliche schriftliche Erklärung nach Anlage 1
- bei nichtstaatlichen Bewerbern eine schriftliche Erklärung des privaten Schulträgers nach Anlage 2

beizufügen.

Den privaten Schulträgern wird deshalb empfohlen, sich ihrerseits vom Bewerber eine auf sie lautende Verpflichtungserklärung entsprechend Anlage 1 geben zu lassen, in der „Freistaat Bayern“ durch die Bezeichnung des Schulträgers zu ersetzen ist.

Das Staatsministerium kann im Einzelfall auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde.

8. Die Organisation der Lehrgänge obliegt der Regierung von Mittelfranken. Über die Zulassung zum Lehrgang und über nähere Einzelheiten der Durchführung werden die Bewerber rechtzeitig zum Ende des Schuljahres 2009/2010 über die Regierungen unterrichtet.
9. Staatlich anerkannte Erzieher an Förderschulen ohne heilpädagogische oder sonderpädagogische Zusatzausbildung, die Interesse an einer Zusatzausbildung haben, jedoch aus persönlichen oder organisatorischen Gründen an dem ausgeschriebenen Lehrgang nicht teilnehmen können oder eine Ausbildung zum Staatlich anerkannten Heilpädagogen/zur Staatlich anerkannten Heilpädagogin anstreben, werden auf Folgendes hingewiesen:

Es ist möglich, Fachakademien für Heilpädagogik auch in berufsbegleitender Form zu besuchen und den Abschluss der Fachakademie zu erreichen („Staatlich anerkannter Heilpädagoge“/„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“). Die berufsbegleitende Form der Ausbildung dauert vier Jahre. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann eine dreijährige Teilzeitausbildung durchgeführt werden, wenn dies dem Wunsch der überwiegenden Zahl der Bewerber entspricht; ein daneben bestehendes Beschäftigungsverhältnis darf nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Mit dem Abschluss der Fachakademie stehen den Absolventen über den Bereich der Förderschulen hinaus alle Tätigkeitsfelder der Heilpädagogen offen. Bei einer Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ im Abschlusszeugnis der Fachakademie und einer mit „sehr gut“ bestandenen staatlichen Ergänzungsprüfung erhalten die Absolventen die fachgebundene Hochschulreife und können nach § 4 Nr. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) u. a. das Studium für das Lehramt an Sonderschulen für Sonderpädagogik aufnehmen. Darüber hinaus wird den Absolventen der Fachakademie gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Qualifikationsverordnung der allgemeine Hochschulzugang eröffnet.

Interessenten für diesen Weg der Zusatzausbildung setzen sich mit einer Fachakademie für Heilpädagogik (Standorte: Augsburg, Feucht, Hof, Markt Indersdorf, München, Regensburg, Schwarzenbruck/MFr., Würzburg) in Verbindung und erhalten dort nähere Informationen über Möglichkeiten, Inhalte, Formen, Wege und Kosten der (berufsbegleitenden Form der) Ausbildung.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

### **Anlage 1**

.....  
(Zu- und Vorname)

### **Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2010 bis 2012**

### **E r k l ä r u n g**

1. Ich verpflichte mich unwiderruflich, die mir während des Sonderurlaubs belassene Vergütung (Bruttobetrag) sowie die gewährten Reisekosten an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, wenn ich während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in meiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen, privaten oder kommunalen Förderschuldienst innerhalb des Freistaats Bayern ausscheide.

Ich habe dann bei einem Ausscheiden während

- der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %
- des zweiten Jahres 66 2/3%
- des dritten Jahres 33 1/3 %

der belassenen Vergütung und der erhaltenen Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Breche ich – ohne aus dem Förderschuldienst auszuschneiden diese Zusatzausbildung ab, bin ich zur Rückzahlung der Vergütung und der Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

.....  
(Ort und Datum) (Unterschrift)

**Anlage 2**

.....  
(Name und Anschrift des Schulträgers)

**Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung  
für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2010 bis 2012**

**E r k l ä r u n g**

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns unwiderruflich, die mir/uns gemäß Art. 33 Abs. 1 BaySchFG geleistete Personalaufwandsvergütung mit Ausnahme des Versorgungszuschlags in der Höhe des Anteils an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, der den Zeiten der Teilnahme von Herrn/Frau ..... an den Wochenkursen und Einzeltagen dieser Zusatzausbildung entspricht, wenn Herr/Frau ..... während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung aus dem Förderschuldienst bei mir/uns ausscheidet und nicht in den staatlichen oder kommunalen bayerischen Förderschuldienst eintritt.

Es sind dann bei einem Ausscheiden von Herrn/Frau ..... während

- der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %,
- des zweiten Jahres 66 2/3 %,
- des dritten Jahres 33 1/3 %

der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Bricht Herr/Frau ..... – ohne aus dem Förderschuldienst bei mir/uns auszuschneiden – diese Zusatzausbildung ab, bin ich/sind wir zur Rückzahlung des auf die Zeiten seiner/ihrer Teilnahme an den bis dahin durchgeführten Wochenkursen und Einzeltagen entfallenden Anteils der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

.....  
(Ort und Datum) (Unterschrift und Stempel)

(StAnz Nr. 14/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 78)

**Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule sowie der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2011**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. März 2010  
Az.: IV.2-IV.6-S 7503(2011)-4.18 751

A)  
**Hauptschule**

**1. Rechtsgrundlage**

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule 2011 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684) durchzuführen. Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.

**2. Zeitplan**

Für die **schriftliche** Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

**Dienstag, 28. Juni 2011**

– Deutsch:

A. Rechtschreiben I: Modifiziertes Diktat	8.30 bis 8.45 Uhr
Rechtschreiben II: Rechtschreibstrategien	8.50 bis 9.05 Uhr
B. Schriftlicher Sprachgebrauch: Textarbeit	9.15 bis 12.05 Uhr

**Mittwoch, 29. Juni 2011**

– Englisch:

Teil A Listening Comprehension	8.30 bis 8.45 Uhr
Teil B Reading Comprehension	Teil B bis D
Teil C Mediation	8.50 bis 10.15 Uhr
Teil D Text Production	
Teil E Use of English	10.20 bis 10.40 Uhr

– Muttersprache: 8.30 bis 10.30 Uhr

**Donnerstag, 30. Juni 2011**

– Mathematik: 8.30 bis 11.00 Uhr

**Freitag, 1. Juli 2011**

– Arbeit – Wirtschaft – Technik: 8.30 bis 9.30 Uhr

Die Prüfungszeiten für die arbeitspraktischen Fächer für Hauptschüler sowie für die nicht zentral geprüften Fächer für andere Bewerber nach § 64 VSO legen die Schulen nach den Gegebenheiten vor Ort selbst fest.

**3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache**

Das Fernprüfverfahren wird im Schuljahr 2010/11 bei Bedarf für folgende Sprachen durchgeführt: Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Farsi, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch und Vietnamesisch.

Die Termine für die Fernprüfung sind:

1. Zwischenprüfung: Donnerstag, 20. Januar 2011
2. Zwischenprüfung: Mittwoch, 23. März 2011
- Abschlussprüfung: Mittwoch, 29. Juni 2011

#### 4. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2010** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **14. März 2011**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

#### 5. **Meldung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

#### 6. **Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse**

Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule, die zum Schuljahr 2011/12 in die 10. Klasse der Hauptschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am Freitag, **22. Juli 2011**, und am Montag, **25. Juli 2011**. Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am Dienstag, **26. Juli 2011**, und bei Bedarf am Mittwoch, **27. Juli 2011**, statt.

#### 7. **Nachholtermin**

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **19. bis 22. September 2011** nachholen.

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2011** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

B)

### **Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

#### 1. **Rechtsgrundlage**

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung 2010 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

#### 2. **Zeitplan**

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen sind die Termine der Volksschule die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2). Es gelten die in § 60 Abs. 1 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

##### **Dienstag, 28. Juni 2011**

– Deutsch: 8.30 Uhr: 200 Minuten Arbeitszeit

##### **Mittwoch, 29. Juni 2011**

– Englisch: 8.30 Uhr: 120 Minuten Arbeitszeit

– nichtdeutsche Muttersprache: 8.30 Uhr: 120 Minuten Arbeitszeit

– Deutsche Gebärdensprache: 45 + 15 Minuten Arbeitszeit

**Donnerstag, 30. Juni 2011**

– Mathematik:

8.30 Uhr: 150 Minuten Arbeitszeit

**Freitag, 1. Juli 2011**

– Arbeit – Wirtschaft – Technik: 8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit

Die Prüfungszeiten für die arbeitspraktischen Fächer für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung sowie für die nicht zentral geprüften Fächer für andere Bewerber nach § 70 VSO-F legen die Schulen nach den Gegebenheiten vor Ort selbst fest.

### 3. **Deutsche Gebärdensprache**

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 1 VSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmer/-innen zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

### 4. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **14. März 2011** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Abschlussprüfung zu melden. Den erforderlichen Meldebogen erhalten die Regierungen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

### 5. **Nachholtermin**

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **19. bis 22. September 2011** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2011** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

### C) **Schulen für Kranke**

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 14/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 84)

**Woche des Waldes und Tag des Baumes 2010**

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. März 2010  
Az.: VI.8-5 S 4430.3-6.23 016

Die Schulen werden gebeten, den Schülerinnen und Schülern auch in diesem Jahr die Bedeutung des Waldes und seiner Bewirtschaftung nahezubringen. Ergänzend zum Unterricht können die ökologischen, ökonomischen und sozialen Leistungen des Waldes für Mensch und Gesellschaft besonders anschaulich bei einer Führung mit dem zuständigen Förster durch den Wald erleben.

Wir Menschen ziehen in vielerlei Hinsicht Nutzen aus dem Wald. Gehen wir klug und nachhaltig mit ihm um, erfolgt diese Wertschöpfung ohne Schaden für die Natur. Weil der bewirtschaftete Wald naturnaher Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ist, steht die „Woche des Waldes 2010“ unter dem Motto

**„Wertschöpfung im Wald – Forstwirtschaft schafft Leben“.**

Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten werden vom **5. Juni bis 13. Juni 2010** bayernweit Veranstaltungen zu diesem Thema anbieten.

Aktionen sollen im gegenseitigen Benehmen zwischen Schulen und zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vereinbart werden.

Mehr Informationen und die Adresse des zuständigen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finden Sie unter [www.forst.bayern.de](http://www.forst.bayern.de).

Der Aktionsrahmen zum „Tag des Baumes 2010“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW) steht unter dem Motto:

**„Tiere in unserem Wald“.**

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V., bietet Merkblätter zum Thema „Tiere in unserem Wald – was kriecht, läuft und fliegt denn da im Wald“ an, die ab April 2010 für schulische Zwecke gegen eine Klassensatzpauschale angefordert werden können. Über die Verteilung der Merkblätter an die Schüler, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus befürwortet wird, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 4 Abs. 2 GSO, § 4 Abs. 2 RSO, § 4 Abs. 2 VSO bzw. entsprechende Paragraphen der Schulordnungen der übrigen Schularten).

Kontakt: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V., Ludwigstraße 2, 80539 München, Telefon 0 89/28 43 94, Telefax 0 89/28 19 64 E-Mail: [sdwbayern@t-online.de](mailto:sdwbayern@t-online.de)  
Internet: [www.sdw.de](http://www.sdw.de)

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

E r h a r d  
Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

W i n d i s c h  
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 14/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 88)

### Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. März 2010  
Az.: V.2-5 S 6301-5.14 002

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).

#### 2. Anmeldung

Die Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind

- a) Schüler der Grundschulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom 9. Mai bis 13. Mai 2011;
- b) Schüler der Hauptschule, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, und Schüler des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 6 oder eine höhere Jahrgangsstufe der Realschule aufgenommen werden wollen, bis 3. August 2011; eine Voranmeldung zum Termin nach Buchstabe a) wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart.

An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Hauptschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,
- b) das Original des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

#### 3. Probeunterricht

Der Probeunterricht für Schüler der Grundschule (soweit einer erforderlich ist) findet zu folgenden Terminen statt:

- a) für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule am 24./25. und 26. Mai 2011,
  - b) in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien für begründete Ausnahmefälle an mindestens zwei Tagen.
4. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.
  5. Die Realschulen berichten dem Staatsministerium bis spätestens **10. Juni 2011** auf elektronischem Weg über das Ergebnis des Probeunterrichts.
  6. Die vorläufige Unterrichtsübersicht ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens **16. Mai 2011** dem Staatsministerium in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

E r h a r d  
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 14/2010,  
KWMBeibl 2010 S. 87)

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterstellvertreterin/eines Schulleiterstellvertreters an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg**

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e.V. Würzburg ist privater Träger der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe. Er ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Würzburg; entsprechend gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

Zu Beginn des Schuljahres 2010/ 2011 ist die Stelle einer Schulleiterstellvertreterin/eines Schulleiterstellvertreters neu zu besetzen. Aktuell werden an der Elisabeth-Weber-Schule ca. 90 Schülerinnen und Schüler in insgesamt 11 Gruppen unterrichtet. In allen (bis auf eine) Gruppen ist eine enge integrierte Kooperation mit der trägereigenen Heilpädagogischen Tagesstätte bzw. dem Therap. Heim St. Joseph konzeptionell zugrunde gelegt. Zusätzlich bietet die Elisabeth-Weber-Schule über MSD und msH präventive Angebote vorwiegend an Grund- und Hauptschulen zum Schwerpunkt ‚Emotionales und soziales Lernen‘ an.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A 14 werden von den Bewerberinnen/ Bewerbern insbesondere erwartet:

- Eine christliche Grundeinstellung und Engagement für christliche Werteerziehung
- eine erfolgreich abgeschlossene Sonderschullehrerausbildung, möglichst mit dem Schwerpunkt bzw. der Erweiterung „Verhaltensgestörtenpädagogik“
- mehrjährige Erfahrung in diversen sonderpädagogischen Handlungsfeldern, wenn möglich an einer Schule zur Erziehungshilfe oder vergleichbaren Einrichtungen
- Engagement, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft in der gemeinsamen Arbeit mit Heilpädagogischer Tagesstätte und Therap. Heim bzw. im Schulteam, mit den Personensorgeberechtigten sowie allen externen Kooperationspartnern
- Entschlusskraft, Entscheidungs- und Fachkompetenz bei der Begleitung von Erziehung und Unterricht im Sinne kollegialer Supervision und bei den Aufnahme-Entscheidungen für den Bereich der Schule
- Koordinationsbereitschaft in der Schulleitung und bei den Teams von MSD und msH
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit
- Bereitschaft, an der Schulkonzeption und im QM-Bereich mitzuarbeiten
- eine hohe Identifikation und entsprechendes Engagement für den pädagogischen Auftrag der Elisabeth-Weber-Schule im Sinne eines Kompetenzzentrums
- umfassende EDV-Kenntnisse

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte spätestens bis zum **7. Juni 2010** an

Elisabeth-Weber-Schule  
z. Hd. Herrn H. – J. Freitag (SoR)  
Friedrichstraße 28  
97082 Würzburg

### **Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Forchheim e. V., 34. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein**

**Beginn:** Sonntag, 29.08.2010, 15.00 Uhr  
**Ende:** Sonntag, 05.09.2010, 13.00 Uhr  
**Anmeldeschluss:** Freitag, 23.07.2010

**Veranstalter:** Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Forchheim in Zusammenarbeit mit der Städtischen Sing- und Musikschule Forchheim, der KLVHS Feuerstein und dem Verband der Bayerischen Sing- und Musikschulen e. V.

**Veranstaltungsort:** Katholische Landvolkshochschule Feuerstein  
91320 Ebermannstadt  
Tel. 09194/73630  
www.klvhs-feuerstein.de

Unter [www.forchheimer-musikwoche.de](http://www.forchheimer-musikwoche.de) finden Sie weitere Informationen zur Musikwoche. Dort können Sie auch die Ausschreibung sowie das Anmeldeformular herunterladen.

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen. Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

#### „Grundschule“ (Nr. 4/2010)

Bewegt durch den Tag (Hildebrandt-Stramann/Laging) – Konzentriert. Bewegt. Entspannt. (Riegel) – Bewegung und Lernen (Riegel) – Zwei Dutzend und mehr Ideen (Beckmann) – In Projekten lernen (Böcker) – Muskelspiele (Wichmann) – Die Bewegungsraumschule (Hildebrandt-Stramann) – Gemeinsam geht's leichter! (Hietzge/Mengdehl/Buttmi) – Bewegte Nachmittage (Laging) – Warum allein? (Schulz-Algie/Stoll) – Hier tobt das Leben (Derecik/Hietzge) – Üben mit Prinzip (Standop) – Early Reading and Writing? (Rymarczyk) – Lob des Kollegiums (Hedwig-Heckt) – Musik und Buch? (Schmitt) – Bewegte Tage (Becker) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

#### „Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 4/2010)

Thema: Afrika

Afrika im Unterricht (Schmidt-Wulffen) – Afrika verstehen (Jansen) – »Ich bring dich durch die Nacht« (Ohnacker) – Geometrische Körper (Bitsch) – Switchboards (Schwiewagner) – Die Fußball-WM 2010 (Schreck) – Afrika (Kindl) – Unterwegs in Südafrika (Schmidt) – Tiere der Savanne (Brenner) – Sturm auf dem See (Och) – Beispiel: Ghana (Schmidt-Wulffen) – Unterrichtsstörungen verringern (Morawietz) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

#### „Schulverwaltung“ (Nr. 4/2010)

»Mittlere Führungsebene« - Mitarbeiter zukunftsweisend führen (Dirschedl) – Inklusive Bildung – wenn nicht jetzt, wann dann? (Schor) – Umsetzung des Leitbildes der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (Weigl/Wachtel) – Dienstliche Beurteilungen im Volksschulbereich – auf Erfahrungen aufbauen (Hahn/Pangerl) – Der Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung (Müller) – Bewertungsmängel einer schriftlichen Prüfungsarbeit (Dirnaichner) – Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Schulalltag (Schaller) – Flexible Grundschule (Roßberger) – Die neuen Übertrittsregelungen in Bayern (Knoll) – Führt das Bildungswesen zu Chancengerechtigkeit? (Jäger-Flor/Jäger) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

**“Frankenland”** (Nr. 2/2010)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Bemerkungen zu Meinungen (Amthor) – Das Meininger Theater und die Unterfranken (Erck) – Das Meininger Theater seit der Öffnung der deutsch-deutschen Grenze 1989/1990 (Langer) – Aus der Geschichte Jüchsens (Büttner) – Impulse der Markgräfin Wilhelmine für die fränkische Hochschullandschaft (Weiß) – „Ehrenbaum“ oder „Freiheitsbaum“? Unruhen und politische Zwietracht in Eibelstadt um 1830 (Schicklberger) – Fishcode „Bleak“ – Die Strategie des „moral bombing“ im Zweiten Weltkrieg und die Zerstörung Würzburgs am 16. März 1945 (Schmidt) – Die Schleuse 94 des Ludwig-Donau-Main-Kanals. Ein technikgeschichtliches Denkmal von überregionaler Bedeutung wird wiederbelebt (Schäfer) – 13. Oberfränkische Malertage 2010: 3. - 6. Juni – 20. Juni – 11. Juli (Gollner)

Aulis Verlag Deubner, Köln

**“SACHE-WORT-ZAHL“** (Nr. 109/2010)

Thema: Wiese

Anthropomorphe und biologische Zugänge zu einem Insekt (Beiter/Schrenk) – Wiesenpflanzen kennen und benennen (Benkowitz) – Heuschrecken (Schrenk/Lidle) – Kunstvolle Wiese (Sauerborn) – Wiesen-spiele (Sauerborn) – Wie Kinder Pflanzen sehen (Benkowitz) – Lebenslanges Lernen (Laux) – Erzählen, Abzählen und Nachzählen (Zimpel) – Informationen und Bücher

### Dienstrecht

#### **Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern Kommentar zur Lehredienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften**

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsleiter a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 43, Rechtsstand: Februar 2010, Art.-Nr. 66288043, 54,40 €

Die 43. Lieferung enthält als Schwerpunkt die aktuellen KMS zur anstehenden dienstlichen Beurteilung 2010 an Volksschulen (Kennzahl 24.21), Förderschulen (Kennzahl 24.22), Realschulen (Kennzahl 24.23), Gymnasien (Kennzahl 24.24) und beruflichen Schulen (Kennzahl 24.25) mit ausführlichen schulartspezifischen Erläuterungen und Vollzugshinweisen. Die Neuerungen bei der Beurteilung der Lehrkräfte im Volksschul- und im Realschulbereich sind in ihren wesentlichen Punkten dargestellt (Kennzahl 12.10 Nr. 18). Damit stehen für den Gesamtbereich der dienstlichen Beurteilung und des Leistungsberichts die relevanten aktuellen Bestimmungen einschließlich ausführlicher Lehrer-spezifischer Erläuterungen zur Verfügung.

Die neue Verordnung zur Schulgesundheitspflege wurde unter Kennzahl 25.60 in das Werk aufgenommen. Daneben wurde die Wiedergabe zahlreicher schul- und dienstrechtlicher Bestimmungen in Teil 1 und 2 des Werkes aktualisiert (z. B. Ferienordnungen, Kennzahl 26.20).

#### **Dienstrecht in Bayern I**

#### **Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen – Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung**

Begründet vom Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 156, März 2010, Rechtsstand: 1. Januar 2010, Art.-Nr. 66190156, 44,30 €

Mit der 156. Aktualisierungslieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Änderungen in der Urlaubsverordnung (Elternzeit), im Personalvertretungsgesetz, im Disziplingesetz (redaktionelle und materielle Änderungen, die auf Praxiserfahrungen fußen) und Änderungen im Kindergeldrecht (u. a. Erhöhung der Kindergeldsätze und Freibetragsgrenzen).

### **Dienstrecht in Bayern I**

**Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen – Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung**

Begründet vom Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 157, April 2010, Rechtsstand: 1. März 2010, Art.-Nr. 66190157, 45,98 €

Mit der 156. Aktualisierungslieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind eine Neufassung des Stichwortverzeichnisses, Änderungen in der Urlaubsverordnung aufgrund der künftigen Rücknahme der Arbeitszeit beim Zusatzurlaub im Schichtdienst, in der Arbeitszeitverordnung (Näheres siehe Hinweise am Ende der UrlV unter Kennziffer 13.31) und Ergänzungen in der Beihilfeverordnung.

## **Fächerübergreifendes Lernen**

### **Eine Brücke zwischen Grundschule und Gymnasium**

Mehr Kontinuität statt Kluft – Materialien zum Übertritt von der Grundschule auf das Gymnasium

C.C. Buchners Verlag VerwaltungsGmbH, Bamberg, [www.ccbuchner.de](http://www.ccbuchner.de), 127 Seiten, ISBN 978-3-7661-4415-7, 12,00 €

Schülerinnen und Schüler müssen da abgeholt werden, wo sie stehen. Dies gilt mehr als sonst beim Übertritt von der Grundschule auf das Gymnasium. Gerade hier darf sich keine Kluft auftun, im Gegenteil, die Kinder brauchen Kontinuität. Im vorliegenden Band, der sich sowohl an Lehrkräfte als auch an Eltern wendet, informieren Praktiker aus beiden Schularten über Lehrplan, Unterricht und Leistungsmessung in den Jahrgangsstufen 4 und 5 (Gymnasium). Es werden Unterschiede, aber auch Ähnlichkeiten des Lehrens und Lernens an Grundschule und Gymnasium deutlich. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Fächern, Deutsch, Mathematik und Englisch.

## **Mathematik – Grundschule**

H a n c k e Martina

### **Verrückte Geschichten zum Rechnen**

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 60 Seiten, zahlreiche Kopiervorlage, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Hefmappe, ISBN 978-3-637-01107-6, 17,80 €

Die Geschichten, die der tollpatschige Mathe-Drache Nummfix erlebt, haben es in sich: Nicht nur sind es spannende kleine Abenteuer, die ihm zustoßen, in jeder Geschichte verbergen sich zudem einige Rechenrätsel, die gelöst werden müssen.

Die „verrückten“ und humorvollen Geschichten machen Spaß, fördern spielerisch Leseverständnis und logisches Denken und bringen so auch „Lesemuffel“ zum Lesen. Alle Geschichten können unabhängig voneinander behandelt werden. Durch die im Text versteckten Rechenaufgaben werden mathematische Fähigkeiten geschult. Themenschwerpunkte wie Uhrzeit, Geld, Gewichte oder Längenmaße ermöglichen es, die Übungsblätter ohne Aufwand begleitend zum Unterricht einzusetzen.

Die Geschichten bzw. Aufgaben sind in drei Kategorien unterteilt: von kurzen Texten mit einfacher Satzstruktur und Aufgaben des Lehrstoffes der 2. Jahrgangsstufe bis hin zu extra kniffligen Übungen, geeignet für das 4. Schuljahr. Mit Hilfe der Lösungsblätter am Ende des Bandes lassen sich alle Übungen leicht überprüfen, z. B. im Rahmen offener Unterrichtsformen.

K r a m p e Jörg, M i t t e l m a n n Rolf

### Die Zahlen-Dreher – 1. Schuljahr

Oldenbourg-Verlag, München, [www.oldenbourg-bsv.de](http://www.oldenbourg-bsv.de), 56 Seiten, DIN A4, inkl. Lösungsheft, 4-farbig, mit Drehscheibe, geheftet, Rechnen bis 10: ISBN 978-3-637-01021-5, Rechnen bis 20: ISBN 978-3-637-01022-2, Geometrie/Knobel- und Sachaufgaben: ISBN 978-3-637-01023-9, 6,95 €

Die Zahlen-Dreher bringen Schwung ins Mathe-Training. Die neuen Übungshefte mit der Drehscheibe garantieren nicht nur Rechenspaß, sondern auch besonders sicheres und ausführliches Lernen. Und das mit einem besonderen Dreh: Denn wer richtig rechnet, knackt den verschlüsselten Zahlcode und wird zum Schluss mit einer Urkunde belohnt. Je drei Themenhefte pro Schuljahr umfassen alle wichtigen Lehrplaninhalte.

Die Zahlen-Dreher sind lehrwerksunabhängig einsetzbar. Sie eignen sich für Zuhause oder zur Differenzierung und im offenen Unterricht. Die Kinder üben eigenverantwortlich, sie bearbeiten die Aufgaben in ihrem persönlichen Tempo und kontrollieren ihre Rechenergebnisse selber. Möglich wird dies durch das herausnehmbare Lösungsheft sowie einfache Lösungshinweise unmittelbar neben den Aufgaben.

Durch die Aufteilung in Themenhefte können die Kinder je nach Bedarf an unterschiedlichen mathematischen Inhalten selbstständig weiterüben. Alle Hefte lassen sich unabhängig voneinander verwenden. Regelmäßige Wiederholungsseiten mit Tipps zum Üben und praxiserprobte Rechenspiele helfen außerdem bei der Vertiefung des Gelernten.

## Pädagogik

S c h i n z i l a r z Cornelia

### **Gerechtes Sprechen. Ich sage, was ich meine. Das Kommunikationsmodell in der Anwendung.**

Beltz Verlag Weinheim und Basel, [www.beltz.de](http://www.beltz.de), 1. Auflage, 254 Seiten, fester Einband. € 24,90, ISBN 978-3-407-36454-8, 24,90 €

„*Es gilt das gesprochene Wort*“ – Dies ist eine der Kernaussagen des *Gerechten Sprechens*. Das Modell zielt auf authentisches, verantwortungsbewusstes Kommunizieren. Die Idee bedeutet *Klarheit, Eindeutigkeit*, aber auch, *den anderen* in seiner Sprache und damit in seinem Bild von Welt, welches er in Worte fasst, *ernst nehmen*.

Wie und dass das gelingt, zeigt Cornelia Schinzilarz in ihrem engagiert geschriebene Buch praxisnah, gut nachvollziehbar und in eindrucksvoller Weise. Systematisch werden die einzelnen Schritte *Gerechten Sprechens* – damit ist auch entsprechendes Hören und Zuhören gemeint - erläutert, an Beispielen erklärt

und in ein Gesamtkonzept integriert, das einem humanistischen Menschenbild folgt, an die Neurowissenschaften anknüpft und lösungsorientiert vorgeht. Übungen zu den einzelnen Kapiteln sowie hilfreiche Tipps für Coaches, Lehrerinnen und Trainer machen das Buch auch für Leser interessant, die entsprechende Ansätze weitergeben wollen. Ein Zehn-Schritte-Programm zum Selbststudium, ein informatives Glossar sowie ein kommentiertes Literaturverzeichnis bestätigen den positiven Eindruck und runden die lohnenswerten Lektüre ab. Das Buch eignet sich für alle, die authentisch kommunizieren wollen, anstatt sich hinter Floskeln und Mehrdeutigkeiten zu verstecken und für Leser, die diesen Ansatz ggf. in ihr pädagogisches Konzept integrieren möchten.

### Schulrecht

#### **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)**

Herausgegeben von Otto Wenger

Verlag J. Maiß GmbH, München, [www.maiss.de](http://www.maiss.de), 68. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Januar 2010, 232 Seiten, Art.Nr. 1834-68

Diese Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue oder wesentlich geänderte Vorschriften:

- Änderung Stichtag der Einschulung
- Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen
- Initiative „Werte machen stark“
- Vollzugsvorschriften zur Lernmittelfreiheit
- Pädagog. Betreuung von Schulklassen im Bayer. Landtag
- Informationstag „Lernort Staatsregierung“
- Schulgesundheitspflege
- Schulobstgesetz
- Rauchverbot an bayer. Schulen
- Religionsunterricht und religiöse Erziehung
- Schulgottesdienste
- Religionslehrer in der Ganztagschule
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Ferienordnung 2012/2013 und 2013/2014
- Medienbildung
- Neugestaltung der Übertrittsphase
- Bestellung von Praktikumslehrkräften
- Bayer. Disziplinalgesetz
- Zuständigkeitsregelungen
- Beförderungswartezeiten
- Gewährung von Freiplätzen und Vergünstigungen
- Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht
- Reisekostenerstattung für LAA
- Arbeitszeitverordnung
- Altersteilzeit im Blockmodell
- Altersteilzeit für Schulaufsichtsbeamte
- Urlaubsverordnung
- Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung
- Versicherungsfreiheit von Lehrkräften
- Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten (Gym.)

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht und das KMS-Verzeichnis aktualisiert.

### **Berufliches Schulwesen in Bayern**

**Ergänzbare Rechtssammlung zur BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen**

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 136, Rechtsstand: Januar 2010, Art.-Nr. 66249136, 67,90 €

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (BSO-F). Zahlreiche Vorschriften, insbesondere zum Schulversuch PROFIL 21 „Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ und im Bereich des besonderen Dienstrechts (u. a. die dienstliche Beurteilung 2010) wurden neu aufgenommen. Weitere Aktualisierungen betreffen die Verordnung über die Schulgesundheitspflege.

### **Förderschulen in Bayern**

#### **Sonderpädagogische Förderung**

**Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 83, Rechtsstand: Februar 2010, Art.-Nr. 66247083, 57,50 €

Die 83. Lieferung enthält zunächst weitere Ergänzungen und Kommentierungen der einschlägigen Bestimmungen im BayBG und der VSO-F (Kennzahlen 11.10, 11.30, 21.24, 21.27, 21.82 – 21.84). Neu aufgenommen wurden Hinweise zur UN-Behindertenrechtskonvention (Kennzahl 35.50), Weiterentwicklungen bei der Schule für Kranke (Kennzahl 47.40), der Förderstrategien für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler (Kennzahl 67.30) sowie der Hauptschule (Kennzahl 67.40) runden die 83. Lieferung ab.

### **Schulsport**

**Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport**

Herausgegeben von Ewald Wutz, Ministerialrat a. D., München; Dr. Harald Vorleuter, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 26, Rechtsstand: Februar 2010, Art.-Nr. 66327026, 48,00 €

Der vorliegenden Lieferung liegen die ersten Unterrichtsmodelle aus den unterschiedlichsten Feldern des Sportunterrichts bei. Wir haben für diese Aufgabe erfahrene Sportpädagogen gewinnen können, die Stundenentwürfe für die Unterrichtspraxis zusammentragen, die neue Wege gehen und Impulse für einen modernen Sportunterricht bieten. Vor allem kam es uns darauf an, den Lesern die Verknüpfungen in die Zielebene der Lehrpläne deutlich zu machen. Die Unterrichtsmodelle für die Praxis berücksichtigen die vielschichtigen Bildungs- und Erziehungsziele der Lehrpläne.

Der Lehrplan für die Berufsschule, Berufsfachschule und Berufsaufbauschule rundet zudem die bereits enthaltene Lehrplansammlung ab.

**Schulverwaltung**

**Schul-Computer  
EDV-Handbuch für die Schulverwaltung**

Herausgegeben von Dr. Bernhard Eder, ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München, Ulrich Freiberger, Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien, Klaus Halden, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (Volksschulen), Hans Hofer, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten).

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 64, Rechtsstand: März 2010, Art.-Nr. 66329064, 41,50 €

Diese Lieferung enthält Fortbildungsunterlagen zum neuen Schulverwaltungsprogramm ASV; beigelegt ist ihr die Broschüre „Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Schule“.

**Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern**

**[www.schultuer.de](http://www.schultuer.de)**

Das Internet ist besonders für Grundschulkinder ohne die Hilfe anderer noch unüberschaubar. Aus diesem Grund möchte die Seite [www.schultuer.de](http://www.schultuer.de) eine Hilfestellung geben, dass Kinder im Internet leichter und auf sichere Weise Seiten finden, die ihren Durst nach Wissen stillen können. Es handelt sich hierbei um einen Web-Katalog, der nach Schulfächern geordnet, Links zu lehrplanrelevanten Themen bietet.

---

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal. Bezugspreis: jährlich 20,- € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,- € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.

---